

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Software der CASERIS GmbH

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Kunden über die Lieferung von EDV-Programmen oder Programm-Modulen in maschinenlesbarer Form, geschrieben in einer höheren Programmiersprache (nachstehend „Software“ genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt CASERIS nicht an, es sei denn, CASERIS hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn CASERIS in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Der Vertrag und seine Anlagen geben den vereinbarten Vertragsinhalt vollständig wieder. Weitergehende Vereinbarungen sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform. Verträge aufgrund von Bestellungen kommen erst mit der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung durch CASERIS zustande. Erklärungen per E-Mail sind keine Schriftform im Sinne dieses Vertrages.
- 1.3 Soweit CASERIS Produkte Dritter vertreibt und/oder mitverteilt, gelten hierfür teilweise Sonderbedingungen.
- 1.4 Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektroniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- 1.5 Die Kosten und das Risiko der Überprüfung der Software darauf, ob sie seinen Bedürfnissen und Vorstellungen entspricht, trägt der Kunde. Vorgaben des Kunden bedürfen der Schriftform.

2.0 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Der Umfang der Lieferungen oder Leistungen richtet sich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung von CASERIS.
- 2.2 CASERIS liefert die Software in Form eines lauffähigen Maschinenprogramms, Programm-Moduls, einer Datei oder Daten auf einem Speichermedium (CD-ROM, DVD) oder mittels FTP Downloadmöglichkeit, mit geeigneter Bedienerkurzdokumentation entsprechend der Produktbeschreibung, nicht jedoch den Source-Code. CASERIS schuldet lediglich Software, die der Produktbeschreibung in der mit der Software ausgelieferten Fassung entspricht. Eigenschaftszusicherungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Insbesondere Informationen und Darstellungen in einer Dokumentation, in Produktbeschreibungen oder in Test- oder Hilfeprogrammen o.a. stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar.
- 2.3 Die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Software, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Produktumgebung, Betriebssysteme, Datenbank etc., auf denen die Software lauffähig ist, benötigte Hardware und Datenträger werden auf Anfrage mitgeteilt, soweit sie nicht in der Produktbeschreibung enthalten sind.

3.0 Mitwirkung des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verantwortlich für die Herstellung der zum Betrieb der jeweils vertragsgegenständlichen Software erforderlichen Arbeitsumgebung, insbesondere Hardware, Betriebssystem und Schnittstellen, entsprechend den Mitteilungen von CASERIS. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Installationsvoraussetzungen bzw. in der Produktbeschreibung zu beachten.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, CASERIS bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten in dem von CASERIS mitgeteilten und angemessenen sowie zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang unentgeltlich zu unterstützen. Erforderliche Schnittstellen zur Software werden vom Kunden geschaffen. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der die erforderlichen Entscheidungen trifft und unverzüglich herbeiführt.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, jede überlassene Software unverzüglich eingehend auf Mangelhaftigkeit und auf Verwendbarkeit für die konkreten Zwecke des Kunden zu untersuchen und zu testen, bevor er die Software produktiv einsetzt. Dies gilt gleichermaßen für die Software, die im Rahmen der Gewährleistung oder der Pflege geliefert wird. Den Kunden treffen im Hinblick auf alle Lieferungen und Leistungen durch CASERIS die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB; im nichtkaufmännischen Verkehr gelten die vorgenannten Untersuchungs- und Rügepflichten ausschließlich für offensichtliche Mängel. Verlangt CASERIS eine weitergehende Klärung, insbesondere eine schriftliche Beschreibung des Problems, so ist der Kunde zur Stellungnahme verpflichtet.
- 3.4 Der Kunde ist verantwortlich für eine regelmäßige Datensicherung. Er trifft insoweit die erforderlichen Vorkehrungen für den Fall, dass die gelieferte Software nach Erstinstallation bzw. nach Installation im Rahmen der Gewährleistung oder Pflege nicht ordnungsgemäß arbeitet.

4.0 Preise

- 4.1 Maßgeblich ist der bei Vertragsschluss aktuelle Preis für die Software. Nicht in der Lieferung von Software bestehende Leistungen werden nach angefallenem Zeitaufwand zzgl. Fahrtkosten und Spesen abgerechnet. Die gesetzlich jeweils vorgeschriebene Umsatzsteuer wird bei diesem Preis hinzugerechnet.
- 4.2 Gegen zusätzliche Vergütung kann vereinbart werden, dass CASERIS die Installation der Software oder, falls technisch realisierbar eine Installation per Datenfernübertragung vornimmt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die Installation zu schaffen.

5.0 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind zu leisten ohne jeden Abzug frei Zahlstelle CASERIS.
- 5.2 CASERIS kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung laufender Aufträge bis zur vollständigen Bezahlung zurückstellen.
- 5.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.
- 5.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist CASERIS berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern. Falls CASERIS in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist CASERIS berechtigt, diesen geltend zu machen.

6.0 Eigentumsvorbehalt/Sicherungsabtretung

- 6.1 Die Vertragsgegenstände bleiben im Eigentum von CASERIS bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die CASERIS gegen den Kunden aus der früheren oder laufenden Geschäftsverbindung zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf bestimmte bezeichnete Forderungen geleistet werden. Für die von CASERIS gelieferte Software bedeutet der Eigentumsvorbehalt, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens von CASERIS gem. Ziff. 6.7 übertragen wird.
- 6.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzuge ist veräußern, vorausgesetzt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung gehen an CASERIS über. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
- 6.3 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in dem Umfang des jeweils offenen Forderungssaldos zzgl. 20% an CASERIS abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst.

- 6.4 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von CASERIS erworbenen Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe des Wertes der jeweiligen Gesamtforderung von CASERIS zzgl. 20% für die veräußerte Vorbehaltsware.
 - 6.5 Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, gelten hinsichtlich der Abtretung die Ziff. 6.3 und 6.4 entsprechend.
 - 6.6 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 6.2-5 bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf von CASERIS einzuziehen. Von dem Widerrufsrecht kann CASERIS insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen CASERIS gegenüber nicht vertragsgemäß nachkommt oder wenn CASERIS Umstände bekannt werden, die auf eine geringe Kreditwürdigkeit des Kunden schließen lassen. Zur Abtretung seiner Forderungen an Dritte ist der Kunde nur insoweit befugt, als die Forderungen nicht bereits an CASERIS abgetreten sind oder anderweitig deren Sicherung dienen. Auf Verlangen von CASERIS ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der erfolgten Abtretung an CASERIS zu unterrichten und CASERIS die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. CASERIS ist gleichermaßen zur Unterrichtung der Abnehmer des Kunden berechtigt.
 - 6.7 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere der vertragsgemäß zu leistenden Zahlungen, nicht fristgerecht nach, ist CASERIS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware in den unmittelbaren Besitz zu nehmen und sie zu verwerten. In dem Augenblick, in dem CASERIS von dem Kunden die Herausgabe der Software gemäß S.1 verlangt, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung der Software. Voraussetzung ist, dass CASERIS das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen. Der Kunde trägt die mit der Rücknahme verbundenen Kosten. Er haftet ferner für den Minderwert der Gegenstände sowie für einen eventuell entgangenen Gewinn. **Wenn der Kunde die Software trotz eines nach dieser Ziffer berechtigten Herausgabeverlangens weiter nutzt, ist dies eine Straftat nach § 106 ff. UrhG, die CASERIS unverzüglich zur Anzeige bringen wird.**
 - 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, alle der Sicherheit von CASERIS dienenden Waren auf eigene Kosten gegen Transport-, Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahr zu versichern und CASERIS auf Verlangen den Versicherungsabschluss sowie die Zahlung der Prämie nachzuweisen.
 - 6.9 Bei Zugriffen von Gläubigern, insbesondere bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder die an CASERIS abgetretenen Forderungen hat der Kunde CASERIS unverzüglich per Telefax, Email oder per Einschreiben unter Benennung der ladungsfähigen Anschrift des den Zugriff betreibenden Gläubigers und des Grundes für die Zugriffsmaßnahme zu informieren. Etwaige durch Interventionen erforderliche Kosten trägt der Kunde.
 - 6.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen von CASERIS um insgesamt mehr als 20%, so gibt CASERIS nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden Sicherheiten frei.
- ### 7.0 Rechte von CASERIS
- 7.1 Sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages dem Kunden überlassene Konzepte, Unterlagen und Gegenstände sind im Verhältnis zum Kunden geistiges Eigentum von CASERIS. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Bei Nichtzustandekommen der Vertragsbeziehung oder bei rechtlicher Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – sind sie nach Wahl von CASERIS zurückzugeben oder unwiederbringlich zu löschen und dürfen nicht weiter benutzt werden.
 - 7.2 Sämtliche Rechte an der Software stehen in Bezug auf den Kunden ausschließlich CASERIS zu, auch für den Fall, dass Teile der Software aufgrund einer Mitwirkung des Kunden entstanden sind. Diese Rechte schließen insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen vermögenswerten Rechten an den im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Daten, Programmen, Unterlagen und Informationen ein, es sei denn, Dritte hätten hieran nachweislich zeitlich vorher begründete Rechte.
- ### 8.0 Nutzungsrechte des Kunden
- 8.1 Dem Kunden wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der vertraglich überlassenen Software eingeräumt. Nachstehend dem Kunden nicht ausdrücklich eingeräumte Rechte stehen dem Kunden nicht zu.
 - 8.2 Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Die Software darf erst genutzt werden, wenn die betreffende Rechnung ausgeglichen ist.
 - 8.3 Der Kunde darf die im Auftrag/Lieferschein ausdrücklich genannten Software-Komponenten in der vereinbarten Anzahl von Installationen für die jeweils vereinbarte Zeitdauer nutzen. Testinstallationen sind im Rahmen einer besonderen einzelvertraglichen Vereinbarung erlaubt.
 - 8.4 Das Nutzungsrecht bezieht sich auf das Speichern, Laden, Anzeigen und Ablaufen der Software einschließlich des für diese Zwecke erforderlichen Vervielfältigens im Arbeitsspeicher des Rechners.
 - 8.5 Die Software darf nur für interne Geschäftszwecke des Kunden eingesetzt werden. Die Zulässigkeit eines externen Rechenzentrumsbetriebes, insbesondere des Rechenzentrumsbetriebes durch einen Dritten, bedarf der gesonderten vorherigen vertraglichen Vereinbarung.
 - 8.6 Eine Datensicherung durch den Kunden hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die notwendigen Sicherungskopien dürfen erzeugt werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Kurzdokumentationen/Handbücher dürfen in der im Einzelvertrag festgelegten Anzahl für interne Zwecke auf Papier gedruckt werden. Dabei dürfen Urheberrechtsvermerke nicht verändert oder entfernt werden.
 - 8.7 Eine Dekompilierung gelieferter Software ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht, soweit eine Dekompilierung durch zwingende gesetzliche Regelung gestattet ist.
 - 8.8 Bei Lieferung einer neuen Version, sei es auch im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, erlöschen die vorstehend genannten Rechte an der vorangegangenen Version, sobald der Kunde die neue Version produktiv nutzt.
 - 8.9 Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die den Umfang seines Nutzungsrechts oder die Vergütung betreffen könnte, CASERIS im Voraus schriftlich anzuzeigen.
 - 8.10 Jede Nutzung der Software, die über die hier geregelten Bedingungen hinausgeht, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen oder fernschriftlichen Zustimmung von CASERIS. Wird die Zustimmung nicht eingeholt oder nicht erteilt, ist CASERIS berechtigt, als pauschalen Schadensersatz einen am Umfang der weitergehenden Nutzung orientierten Betrag zwischen 50.000,00 € und 250.000,00 € = in Rechnung zu stellen. Der Kunde bleibt jedoch berechtigt, CASERIS nachzuweisen, dass CASERIS ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt CASERIS vorbehalten.
 - 8.11 CASERIS weist darauf hin, dass für Programme anderer Hersteller u.U. deren Regelungen gelten. CASERIS reicht im Hinblick auf solche Programme lediglich die Rechte weiter, die sie von diesen Herstellern erhalten hat und die zur Nutzung der Programme zusammen mit der CASERIS-Software notwendig sind. Weitere Rechte erhält der Kunde hieran nicht.
 - 8.12 Erlischt ein von den vorgenannten Dritten an CASERIS eingeräumtes Nutzungsrecht, ist CASERIS berechtigt, von dem Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten bzw. diesen au-

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Software der CASERIS GmbH

berodentlich zu kündigen. Beim Rücktritt wird ein angemessener Betrag als Nutzungsentgelt für den bisherigen Zeitraum einbehalten. Hierbei gehen die Parteien von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer einer Software-Version von 3 Jahren aus.

- 8.13 Der Kunde ist berechtigt, die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auf Dauer an Dritte zu veräußern, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung.
- 8.14 Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, CASERIS den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- 8.15 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

9.0 Frist zur Lieferung oder Leistung/Verzug

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, soweit vertraglich nicht etwas anderes vorgeesehen ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von dem Kunden zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 9.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten:
- bei Lieferungen ohne Installation, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand bereitgestellt und dies dem Kunden mitgeteilt oder abgeholt worden ist. Falls die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Frist als eingehalten, bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
 - bei Lieferung mit Installation, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 9.3 Kann die Liefer- oder Leistungsfrist infolge höherer Gewalt, insbesondere infolge Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder dem Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von CASERIS liegen, nicht eingehalten werden, so wird sie angemessen verlängert. Unbeschadet des Rücktrittsrechts nach § 437 Nr. 2 BGB ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist oder nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung durch CASERIS nur dann berechtigt, wenn CASERIS die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung zu vertreten hat und der Kunde CASERIS zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, sofern nicht eine Nachfristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Setzt der Kunde CASERIS, nachdem CASERIS bereits in Verzug geraten ist, schriftlich eine angemessene Nachfrist, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten und wird insbesondere der Versand oder die Zustellung infolge seitens des Kunden zu vertretender Umstände verzögert, ist CASERIS berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

10.0 Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht auf den Kunden auch im Falle frachtfreier Lieferung über,
- bei Lieferung ohne Installation, wenn die Sendung zum Versand bereitgestellt und Mitteilung darüber an den Kunden gemacht wurde oder im Betrieb von CASERIS abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von CASERIS. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung von CASERIS gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
 - bei Lieferung mit Installation am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, wenn sich die Installation unverzüglich anschließt. Verzögert sich die Übernahme aus Gründen, die CASERIS nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr für den Verzögerungszeitraum auf den Kunden über.
 - wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Installation auf Wunsch des Kunden oder von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

11.0 Entgegennahme

- 11.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Beanstandungen aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen.
- 11.2 Teillieferungen im zumutbaren Umfang sind zulässig.
- 11.3 Mit Entgegennahme der Lieferung stellt der Kunde CASERIS von etwaigen Rücknahmeverpflichtungen bezüglich der Verpackungsmaterialien, insbesondere der Transportverpackungen, frei.

12.0 Gewährleistung

- 12.1 Die Software und andere unter diesen Bedingungen bezogenen Gegenstände sind mit großer Sorgfalt erstellt/gefertigt worden. CASERIS übernimmt die Gewährleistung für diese sachgerechte programmtechnische Nutzung nach der Kurzdokumentation. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt im geschäftlichen Verkehr außer im Falle des Vorsatzes und/oder der Arglist 1 Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Software oder der Erbringung der Dienstleistung. Diese Frist gilt auch bei Verbrauchsgütergeschäften über gebrauchte Waren.
- 12.3 Kann ein aufgefundener Fehler nicht nachweislich CASERIS zugeordnet werden oder wird bei einer eventuellen Nachsuche durch CASERIS kein Fehler gefunden, der in den Verantwortungsbereich von CASERIS fällt, stellt CASERIS diese Leistungen dem Kunden nach den jeweiligen gültigen Konditionen in Rechnung.
- 12.4 Die Gewährleistung bezüglich der Software und der sonstigen gelieferten Gegenstände wird in der Regel durch bis zu zweifache Nachbesserung erbracht. Nach Wahl von CASERIS erfolgt die Nachbesserung durch Fehlerbeseitigung, Überlassung eines neuen Releases oder durch Aufzeigen oder Erarbeiten eines zumutbaren Work-Arounds. Der Kunde muss ein neues Release als Gewährleistungserbringung annehmen, sofern hierdurch für ihn keine unzumutbare Anpassungs- oder Umstellungsprobleme entstehen.
- 12.5 Schlägt die Nachbesserung des Mangels innerhalb der von dem Kunden gesetzten Frist endgültig fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, die Vergütung angemessenen herabzusetzen oder Schadensersatz zu verlangen.
- 12.6 CASERIS beschränkt die Gewährleistung zunächst auf Nachbesserung. Soweit die Nachbesserung endgültig fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, Minderung zu verlangen.
- 12.7 Für Schadensersatzansprüche und für die Haftung, insbesondere im Rahmen von Dienstleistungserbringungen, gilt Ziff. 13. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

13.0 Haftung/Verjährung

- 13.1 CASERIS haftet unter allen Haftungsgründen, insbesondere Gewährleistung, Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistungen, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung, Eingriffe in Rechte Dritter, ausschließlich gemäß den nachfolgenden Vorschriften:
- im Falle vorsätzlichen Handelns,
 - im Falle der Gewährleistung etwa zugesicherter Eigenschaften,
 - im Falle grober Fahrlässigkeit,

- im Falle des leicht fahrlässigen Verstoßes gegen vertragswesentliche Pflichten, soweit hierdurch der Vertragszweck gefährdet wird, jedoch nur bis zu Höhe des vorhersehbaren Schadens, dessen Eintritt durch eine solche Gewährleistung oder durch Verletzung der Pflicht vermieden werden soll,
- bei Abgabe einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- in sonstigen Fällen wird nur gehaftet, soweit der Schaden durch ein Versicherungsvertrag abgedeckt ist und der Versicherer an CASERIS tatsächlich leistet.

- 13.2 Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und die Produkthaftung bleiben unberührt.
- 13.3 Die Haftung von CASERIS für Schadensersatz ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Die Haftung für Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist zudem auf den Auftragswert beschränkt. Im Falle eines durch CASERIS zu vertretenden Verzugs ist der Kunde nur berechtigt, für jede volle Woche 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung zu verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner oder zugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 13.4 Schadensersatzansprüche gegen CASERIS verjähren unbeschadet der Regelungen der Ziffer 12.2 innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem der Kunde von den diesen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich im Falle vorsätzlichen oder arglistigen Verhaltens von CASERIS nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.0 Rechte Dritter

- 14.1 CASERIS sind bei Vertragsschluss keine Rechte Dritter bekannt, die der Einräumung der in Ziff. 8 beschriebenen Nutzungsrechte entgegenstehen. Liegen solche Rechte Dritter vor und wird hierdurch die Nutzung der Software verhindert, kann der Kunde insoweit nach fruchtlosem Verstreichen einer schriftlich gesetzten Frist mit Kündigungsandrohung einen auf Zeit angelegten Überlassungsvertrag fristlos kündigen, soweit CASERIS bis zum Ablauf der gesetzten Frist ihm nicht die rechtlich einwandfreie Benutzungsöglichkeit an vertragsgemäßer oder gleichwertiger Software vermittelt hat. Für Schadensersatzansprüche des Kunden gilt Ziff. 13.
- 14.2 CASERIS wehrt auf eigene Kosten Ansprüche Dritter ab, die diese wegen Verletzung ihrer Schutzrechte bzw. Urheberrechte aufgrund von Lieferung und Leistungen von CASERIS gegen den Kunden erheben. Der Kunde wird von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Er ermächtigt CASERIS, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen. CASERIS hält ihn von Forderungen frei, soweit diese Forderungen nicht auf seinem Verhalten beruhen. Der Kunde unterrichtet CASERIS unverzüglich, schriftlich und umfassend von gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Dritter.

15.0 Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihr von der jeweils anderen Partei zugehenden Informationen gleich ob verkörpert oder nicht, vertraulich zu behandeln. Datenschutzrechtliche Vorschriften werden beachtet.
- 15.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von CASERIS erhaltenen Vertragsgegenstände gegenüber Dritten geheim zu halten. Personen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, die Zugang zu solchen Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht von CASERIS und die Geheimhaltungspflicht zu belehren. Der Kunde haftet auch für das Fehlverhalten solcher Personen.
- 15.3 Der Kunde verwahrt die vorstehend genannten Gegenstände, insbesondere aber überlassene Software, Programme und Dokumentationen so sorgfältig, dass Missbrauch ausgeschlossen ist.

16.0 Rückgabe von Vertragsgegenständen

- 16.1 Bei Beendigung des Nutzungsrechts, gleich aus welchem Grunde, gibt der Kunde alle Vertragsgegenstände, insbesondere Lieferungen und Software sowie Kopien hiervon heraus und löscht unwiederbringlich gespeicherte Programme. Hiervon ausgenommen sind lediglich solche Daten, für die der Kunde gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung der oben angegebenen Verpflichtungen sichert er schriftlich gegenüber CASERIS zu.
- 16.2 Bei Beendigung eines Vertragsverhältnisses bleiben die Nebenpflichten aus dem Vertrag, insbesondere die auf das geistige Eigentum von CASERIS bezogenen Nebenpflichten auf Dauer bestehen.

17.0 Pflege der Software

- 17.1 Die Pflegeleistungen von CASERIS beschränken sich, sofern angeboten, auf die im Einzelfall konkret gegen zusätzliche Vergütung vereinbarten Leistungen. Diese werden nur in Bezug auf die letzte ausgelieferte Software-Version (Release) erbracht.
- 17.2 Bei Leistungsstörungen im Zuge der Software-Pflege gelten die Bestimmungen nach Ziff. 9.3, 12., 13. Soweit im Rahmen der Pflege ein Personaleinsatz von CASERIS erfolgt, gelten die Regelungen für Dienstleistungen (Ziff. 18). An die Stelle der Rückgängigmachung des Vertrages tritt die ordentliche Kündigung.
- 17.3 Soweit der Kunde über die Software-Pflege hinaus weitere Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen will, gelten hierfür die Dienstleistungen bestimmten Vorschriften.

18.0 Dienstleistungen

- 18.1 Dienstleistungen werden von CASERIS nach den jeweils gültigen Preislisten gemäß besonderer Vereinbarung erbracht.
- 18.2 Für die Haftung gilt Ziff. 13.

19.0 Schlussbestimmungen

- 19.1 Erfüllungsort ist Stolberg.
- 19.2 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Aachen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. CASERIS ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 19.3 Für eine Rechtsbeziehung, die sich aus und im Zusammenhang mit den Verträgen mit CASERIS ergeben, gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

20.0 Verbindlichkeit des Vertrages

Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit dieser AGB oder eines geschlossenen Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist – sofern deren Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen §§ 305 - 310 BGB beruht – durch ergänzende Auslegung, nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Lücke.